

Wichtige Informationen über Ihre Kostenbeitragsverpflichtung

Mit dem Antrag auf teil- oder vollstationäre Jugendhilfe haben Eltern nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), gerade im finanziellen Bereich eine Reihe von Verpflichtungen, über die wir Sie hiermit informieren möchten.

1. Mit welcher Kostenbeteiligung müssen Sie rechnen?

Der Landkreis Bad Kreuznach als örtlicher Jugendhilfeträger stellt während der Dauer einer der in § 39 SGB VIII genannten Hilfe einschl. einer teil- oder vollstationären Hilfe für junge Volljährige sowie einer Hilfe in einer gemeinsamen Wohnform auch den Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses (einschl. der Kosten der Erziehung) sicher. Daraus ergibt sich für Sie die Verpflichtung, zu diesen Kosten nach Ihren finanziellen Möglichkeiten beizutragen.

Diese Kostenbeitragspflicht ist an viele Voraussetzungen geknüpft. Im Wesentlichen setzt sie voraus, dass aufgrund des vorhandenen Einkommens und unter Einbeziehung weiterer unterhaltsberechtigter Personen noch ein Betrag verbleibt, welcher dann tatsächlich als Kostenbeitrag zu entrichten ist. Um einen **groben unverbindlichen Überblick** über eventuell zu zahlende Beiträge zu erhalten, haben wir die Kostenbeitragstabelle beigefügt.

Eine Heranziehung aus dem Vermögen der Eltern erfolgt nicht, Kapitalerträge zählen jedoch als Einkommen. Lediglich bei den vollstationären Leistungen sind junge Volljährige sowie volljährige Leistungsberechtigte in einer gemeinsamen Wohnform zusätzlich aus ihre Vermögen heranzuziehen.

Die nachfolgenden Ziffern 2 bis 4 gelten nicht für teilstationäre Hilfen (z. B. Tagesgruppe)!

2. Was geschieht mit laufenden Unterhaltszahlungen für Ihr Kind?

Sofern Sie bisher Unterhalt vom getrennt lebenden Elternteil für Ihr Kind erhalten haben, wird auch dieser unterhaltspflichtige Elternteil für die Dauer der Jugendhilfe künftig im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit von uns zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Die bürgerlich-rechtliche Unterhaltspflicht ruht für den Zeitraum der Gewährung von stationären Jugendhilfeleistungen, d.h. statt des Unterhaltes ist ab diesem Zeitpunkt künftig evtl. ein Kostenbeitrag zu zahlen. Eine doppelte Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen ist somit ausgeschlossen.

3. Was geschieht mit dem Kindergeld?

Auf jeden Fall steht dem Jugendhilfeträger vom kindergeldbeziehenden Elternteil ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu, sofern die Unterbringung über Tag und Nacht erfolgt (Ausnahme: Vollzeitpflege, wenn die Pflegeeltern kindergeldberechtigt werden).

4. Was geschieht mit sonstigen Einkünften?

Rente, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsvergütung und weitere Einkünfte des jungen Menschen müssen ebenfalls zur Minderung der Jugendhilfekosten eingesetzt werden.

5. Welche Stellen müssen Sie über die (teil)stationäre Jugendhilfe informieren?

Von der Unterbringung Ihres Kindes haben Sie im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten auch andere Behörden zu informieren. So zum Beispiel die Elterngeldstelle, die Unterhaltsvorschusskasse, die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder das Job-Center wegen ALG II-Leistungen, das Amt für Grundsicherung oder Sozialhilfe.

6. Verfahren

In den nächsten Tagen erhalten Sie eine Mitteilung über die (grundsätzliche) Kostenbeitragspflicht zugestellt verbunden mit der Bitte, Ihre wirtschaftliche und familiäre Situation des vorangegangenen Kalenderjahres nachzuweisen. Ihre Pflicht zur Auskunftserteilung ergibt sich aus § 97a SGB VIII. Aus diesem Schreiben ersehen Sie den /die für Sie zuständige/n MitarbeiterIn der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Wenn die Unterlagen vollständig sind, erfolgt eine Berechnung über die Höhe Ihrer Kostenbeitragspflicht.